



Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste

| Sachstand | | | | |
|-----------|--|--|--|--|
| | | | | |
| | | | | |

Vorzeitige Inanspruchnahme von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland

WD 6 - 3000 - 086/23

Vorzeitige Inanspruchnahme von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 086/23

Abschluss der Arbeit: 31.10.2023 (zugleich letzter Abruf aller Internetquellen)

Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

| | 1 | 1. | | | | 1 | | • | |
|----|----|------|-----|-----|----|----|---|---|---|
| In | ha | ltsv | ve: | rze | 11 | ìh | n | 1 | ς |

| 1. | Einleitung | 4 |
|----|--|---|
| 2. | System der Alterssicherung | 4 |
| 3. | Altersenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung | 4 |
| 4. | Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung | 5 |

1. Einleitung

An die wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurde die Fragestellung herangetragen, wie das System der Alterssicherung in Deutschland organisiert ist und unter welchen Voraussetzungen Renten vor Erreichen der Regelaltersgrenze aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt werden können.

2. System der Alterssicherung

Das System der Alterssicherung beruht in Deutschland auf drei Säulen, nämlich den öffentlichrechtlichen Pflichtsystemen wie der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Altersvorsorge.

Den einzelnen Sicherungssystemen kommt eine unterschiedliche Bedeutung zu: Die Systeme der ersten Säule haben die Funktion einer Regel- oder Basissicherung. Die betriebliche Altersversorgung hat als zweite Säule die Funktion, eine vorhandene Regel- oder Basissicherung zu ergänzen. Mit der privaten Altersvorsorge in der dritten Säule soll eine eventuelle Versorgungslücke im Alter zwischen dem letzten Erwerbseinkommen und den Leistungen der ersten beiden Säulen geschlossen werden.

Zur ersten und wichtigsten Säule der Alterssicherung ist die gesetzliche Rentenversicherung zu zählen, in der die abhängig Beschäftigten als größte Gruppe der Erwerbstätigen und bestimmte schutzbedürftige selbständig Erwerbstätige pflichtversichert sind. Daneben bestehen in der ersten Säule als obligatorische weitere Alterssicherungssysteme die Alterssicherung der Landwirte, die berufsständischen Versorgungswerke und die Beamtenversorgung. Zur zweiten Säule der Alterssicherung werden als betriebliche Altersversorgung Leistungen verstanden, die Arbeitgeber ihren Mitarbeitern zur Sicherung der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zusagen. Zur dritten Säule der Alterssicherung, der privaten Altersvorsorge, werden alle Formen der privaten Vermögensbildung gezählt, die der Vorsorge für das Alter dienen können.

3. Altersenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Für die meisten Beschäftigten ist in Deutschland die im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)¹ geregelte gesetzliche Rentenversicherung die wichtigste Alterssicherung. Die gesetzliche Rentenversicherung ist vor allem eine auf dem Prinzip von Vorleistungen und Gegenleistungen beruhende Versicherung, in der es nicht um eine Existenzsicherung, sondern um die Gewährung von Renten, denen entsprechende Beitragszahlungen zugrunde liegen, geht. In den Fällen, in denen die Rente eine ausreichende Sicherung im Alter nicht gewährleisten kann, sind bei entsprechender Bedürftigkeit Leistungen der Grundsicherung im Alter nach §§ 41 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII)² zu gewähren. Der Monatsbetrag der Rente hängt vor allem von der Dauer der Beitragszahlung und der Höhe des versicherten Verdienstes ab.

Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), abrufbar in deutscher Sprache unter: https://www.gesetze-im-inter-net.de/sgb 6/.

² Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), abrufbar in deutscher Sprache unter: https://www.gesetze-im-inter-net.de/sgb 12./.

Aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht gemäß § 35 SGB VI Anspruch auf Regelaltersrente ab Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn für mindestens fünf Jahre Beiträge gezahlt wurden. Die Regelaltersgrenze wird seit dem Jahr 2012 schrittweise nach Geburtsjahrgängen vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Die Anhebungsphase endet im Jahr 2029, so dass die neue Regelaltersgrenze von 67 Jahren erstmals für die im Jahr 1964 geborenen Versicherten gilt.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Zahlung einer vorzeitigen Altersrente möglich. Dabei ist grundsätzlich aufgrund der aus der vorzeitigen Inanspruchnahme folgenden längeren Rentenlaufzeit ein versicherungsmathematischer Rentenabschlag in Kauf zu nehmen. Für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vor Eintritt der Regelaltersgrenze verringert sich die Altersrente um 0,3 vom Hundert.

Liegen mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vor, kann unter Berücksichtigung eines entsprechenden Rentenabschlags bereits ab Vollendung des 63. Lebensjahres Altersrente für langjährig Versicherte gemäß § 36 SGB VI vorzeitig gezahlt werden.

Anspruch auf eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen besteht gemäß § 37 SGB VI bereits vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze, soweit mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorliegen. Die Altersgrenze wird derzeit analog der Anhebung der Regelaltersgrenze um zwei Jahre von 63 auf 65 Jahre angehoben. Eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen kann unter Berücksichtigung eines entsprechenden Rentenabschlags für drei Jahre vorzeitig in Anspruch genommen werden.

Soweit mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder der Erziehung eines Kindes bis zum zehnten Lebensjahr vorhanden sind, besteht vor Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 38 SGB VI Anspruch auf Altersrente an besonders langjährig Versicherte ohne Rentenabschlag wegen vorzeitiger Inanspruchnahme. Die Altersgrenze für die Altersrente an besonders langjährig Versicherte wird ebenfalls um zwei Jahre von 63 auf 65 Jahre angehoben.

4. Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden nach § 43 SGB VI als Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung geleistet. Einen Anspruch haben erwerbsgeminderte Versicherte, wenn sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahren Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet haben. Die Höhe einer Rente richtet sich vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen. Dabei wird die Zeit ab Eintritt der Erwerbsminderung als beitragsfreie Zurechnungszeit berücksichtigt (§ 59 SGB VI).

Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung besteht gemäß § 43 Abs. 2 SGB VI, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit weniger als drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten kann.

Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung besteht nach § 43 Abs. 1 SGB VI, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit unter den

üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nur noch weniger als sechs Stunden täglich, jedoch mehr als drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann. Die Rente wird in Höhe der Hälfte der Rente wegen voller Erwerbsminderung geleistet.

Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung besteht nach § 240 SGB VI auch für vor dem 2. Januar 1961 geborene berufsunfähige Versicherte. Berufsunfähig sind Personen, die wegen einer gesundheitsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit in ihrem bisherigen Beruf oder einem zumutbaren anderen Beruf nicht mehr mindestens sechs Stunden täglich arbeiten können. Vor der Entscheidung über den Rentenanspruch wird geprüft, ob die gesundheitliche Leistungsfähigkeit sowie die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichen, um eine zumutbare andere Tätigkeit (sogenannte Verweisungstätigkeit) mindestens sechs Stunden täglich zu verrichten. Die Verweisungstätigkeit muss im Hinblick auf die Ausbildung, den bisherigen beruflichen Werdegang und die bisher erlangte soziale Stellung zumutbar sein.

Ausführliche Informationen finden sich hierzu auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung unter:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/EN/Leistungen/leistungen.html,

sowie auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in der Broschüre "Ratgeber zur Rente" unter:

https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/ratgeber-zur-rente-1837472.

* * *